



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Burkina Faso (Burkina Faso)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Extrait des registres de l'état civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung
 - *diese Bescheinigung wird erteilt aufgrund einer Bescheinigung über den Zivilstand oder aufgrund eines Certificate de Celibate* -

oder

- durch die zuständige Heimatbehörde (Officier de l' état civil) in Form eines
- Fiche individuelle d'état civil mit einer zusätzlicher Familienstandsangabe
 - oder eines*
 - Certificat matrimonial de célibat

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen keiner förmlichen Anerkennung, wenn einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit des Gerichtsstandes besaß.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.